

3. Verantwortung

Die Mitglieder der bezeichneten Organe der NÖ LGA erfüllen ihre Aufgaben verantwortungsvoll mit der Sorgfalt eines/einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters/Geschäftsleiterin.

Erläuterung:

1. Die bezeichneten Organmitglieder wenden bei der Geschäftsführung oder im Rahmen der von ihnen wahrzunehmenden Aufsichtspflichten und Beratungstätigkeiten die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung an (§ 5 Abs 1 NÖ LGA-G).

Das bedeutet im Einzelnen:

- die Mitglieder der bezeichneten Organe behalten in erster Linie den Unternehmensverlauf unter Heranziehung aller zur Verfügung stehenden Informationsquellen im Auge und treffen alle Vorkehrungen, um einerseits eine Förderung des Unternehmenswohls und andererseits eine Unterbindung dessen Minderung sicherzustellen;
- die Mitglieder der Organe besorgen die ihnen übertragenen Aufgaben mit Sorgfalt, Fleiß und Vorsicht nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung aus Eigenem;
- jedes Mitglied des Aufsichtsrates achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht.

2. Die Sorgfalt in der Geschäftsführung umfasst insbesondere auch die Verpflichtung des Vorstandes

- zur Organisation der NÖ LGA und zum Betrieb der Gesundheitseinrichtungen entsprechend den gesetzlichen sowie den in der jeweils maßgeblichen Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung geregelten Vorgaben;
- zur Schaffung von transparenten Organisations- und Führungsstrukturen, Aufgaben- und Tätigkeitsbeschreibungen sowie zur Errichtung, Strukturierung und Entwicklung

des Unternehmensverbunds gem. Abschnitt 3 NÖ LGA-G (§ 3 Geschäftsordnung fd Vorstand);

- zur Steuerung und Überwachung des Geschäftsverlaufs durch vorausschauende Planung;
- zum verantwortungsvollen Umgang mit Unwägbarkeiten (Risiko- und Chancenmanagement);
- zur Sorgetragung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Regelungen (Compliance Management);
- zur adäquaten Weiterentwicklung des internen Kontrollsystems;
- zur Sicherstellung einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Erfüllung der dienstlichen Aufgaben der Mitarbeiter;
- zur Sicherstellung der erforderlichen Dokumentation und Rechnungslegung.

3. Die Sorgfalt in der Überwachung umfasst insbesondere auch die (sukzessive) Verpflichtung des Aufsichtsrates zur/zum

- Einholung von Vorstandsberichten (§ 19 Abs 2 NÖ LGA-G);
- Prüfung der inneren Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Wahrheit dieser Berichte;
- Einsicht und Prüfung von Unterlagen und Vorgängen (§ 19 Abs 3 NÖ LGA-G);
- Prüfung der Notwendigkeit der Erweiterung der Liste der zustimmungspflichtigen Geschäftsarten im Anlassfall (§ 19 Abs 6 NÖ LGA-G);

4. Im Allgemeinen muss sich ein Aufsichtsrat auf den Wahrheits- und Vollständigkeitsgehalt eines Vorstandsberichts verlassen können. Dies entbindet die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder nicht von der Verpflichtung, bei offensichtlich unwahren, unvollständigen oder wahrheitswidrigen oder widersprüchlichen Informationen des Vorstands ergänzende Information zu fordern. Offensichtlich ist ein Berichtsfehler dann,

wenn er einem durchschnittlichen Aufsichtsratsmitglied bei üblicher Sorgfalt auffallen müsste.

5. Die Mitglieder der Organe haften für Obliegenheitsverletzungen.

Das bedeutet im Einzelnen:

- Die Ersatzpflicht kommt zum Tragen, wenn die Schädigung der NÖ LGA auf der Amtsführung von Organmitgliedern beruht und diese nicht beweisen können, dass sie pflichtgemäß oder zwar pflichtwidrig, aber nicht schuldhaft (fahrlässig oder vorsätzlich) gehandelt haben.
- Organmitglieder haben für jene Kenntnisse und Fähigkeiten einzustehen, die für ein Mitglied eines Aufsichtsrates bzw. Vorstandes üblicherweise erforderlich sind. Einen das Unternehmen schädigenden Mangel an Wissen und Erfahrung haben Organmitglieder als Übernahms- oder Einlassungsfahrlässigkeit zu vertreten.
- Haftung kann bestehen nach
 - Zivilrecht (insb. Schadenersatzpflicht, vgl. § 5 NÖ LGA-G und ABGB);
 - Organisationsrecht (z.B. Abberufung, vgl. § 9 Abs 3 Z 3 und § 15 Abs 5 Z 2 NÖLGA-G);
 - Dienst und Arbeitsrecht (z.B. Entlassung);
 - Verwaltungsstrafrecht;
 - Strafrecht.

